

Dachverband für **Neuro-Linguistisches-Resilienztraining (NLR)**

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

(1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen „Dachverband für Neuro-Linguistisches-Resilienztraining“ oder kurz „Dachverband NLR“.

(2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeiten in Österreich, Deutschland und in der Schweiz.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung einer interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich des neurolinguistischen Resilienztrainings bezüglich Forschung, Entwicklung und andere Aktivitäten sowie die Ausbildung von Fachleuten, die in diesem Bereich arbeiten, wobei der Fokus der Aktivitäten unter Berücksichtigung und Anwendung wissenschaftlicher Forschung und Erkenntnissen in den einschlägigen Fachgebieten erfolgt.

(2) die Ziele des Vereines sind insbesondere:

- a) Stärkung der Resilienzfähigkeit in der Gesellschaft, um so den gesundheitlichen Folgen von psychischen Belastungen vorzubeugen.
- b) Förderung und Durchführung von Ausbildung in den Pkt. (2) a) genanntem Bereich
- c) Förderung und Durchführung von Beratung im Pkt. (2) a) genannten Bereich
- d) Erarbeitung von Qualitätsstandards für die im Pkt. (2) a) genannten Bereich
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von Aktivitäten im Bereich der Resilienzforschung
- f) Förderung der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Initiativen, Vereinen, Einrichtungen usw.

(3) der Verein ist überkonfessionell, überparteilich orientiert. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 materiellen Mitteln erreicht werden.

(2) die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) öffentliche Zuwendungen
- d) private Zuwendungen

- e) Zuwendungen durch Firmen
- f) Erträge aus Veranstaltungen, Kongresse, Publikationen u.a.m.
- g) Ausbildungen
- h) Beratungen
- i) Therapie
- j) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen

§ 4 Arten von Mitgliedschaft

- (1) die Mitglieder gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und sich in ihren verschiedenen Fachgebieten in Bezug auf NLR einschlägig qualifiziert haben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinsarbeit materiell und ideell fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein bzw. wegen besonderer Verdienste auf diesem Fachgebiet ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristische Personen werden, die im Sinne der Vereinszwecke tätig sind und eine einschlägige Qualifikation auf dem Fachgebiet nachweisen können.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen und Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand mit qualifizierter Mehrheit (2/3 Mehrheit) entweder auf Antrag der Generalversammlung oder Antrag eines Vorstandsmitgliedes. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft bei Scientology oder einer Scientology nahestehenden Organisation sowie die Anhängerschaft der Lehre von L. Ron Hubbard schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Dachverband für NLR ausdrücklich aus. Diese Regelung ist ein Grundsatzbeschluss und kann auch von der Generalversammlung nicht aufgehoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens, bzw. wegen Verhaltens gegen die Grundsätze des Vereins verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen 14 Tagen an die Generalversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorhergehenden Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes (qualifizierte Mehrheit = 2/3 Mehrheit), der Generalversammlung (qualifizierte Mehrheit) oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden. Gegenanträge und erweiterte Anträge zu den vorliegenden Anträgen sind bei der Generalversammlung zugelassen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt

(7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und die Ehrenmitglieder

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch schriftliche Bevollmächtigte wahr. Andere Stimmübertragungen sind unzulässig.

(9) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(10) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(11) Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin bei dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Die Generalversammlung erfüllt im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung die folgenden Aufgaben:

- a) Beschluss über die Tagesordnung sowie Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen.
- b) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Entlastung des Vorstandes und des Kassierers/ der Kassiererin)
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag
- e) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen, sowie Kooptierung von Beiräten des Vorstandes.
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern des Vereines:

- a) Präsident
- b) Stellvertretender Präsident
- c) Schriftführer/in und Pressearbeit
- d) Finanzreferent/in und Leiter/in des wissenschaftlichen Komitees

(2) Der Vorstand soll interdisziplinär zusammengesetzt sein

(3) Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen in den Vorstand kooptieren, muss jedoch in der nächstfolgenden Generalversammlung die Genehmigung einholen.

(4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(5) der Vorstand wird vom Präsidenten von der Präsidentin, bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen und von ihm/ihr geleitet.

(6) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

(1) dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

(a) die ordnungsgemäßen Beschlüsse der Generalversammlung

(b) die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

(c) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen

(d) die Verwaltung des Vereinsvermögens

(e) die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Vereinsmitgliedern.

(f) Abhaltung von Tagungen, Kongressen, Workshops, Seminare etc., sowie die Herausgabe von Publikationen. Dies kann auch an Einzelpersonen bzw. einschlägige Firmen, Organisationen delegiert werden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/die Präsident/in (Vorsitzender/e) ist der/die höchste/r VereinsfunktionärIn. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Der Kassier/Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.

§14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person als Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines gehen alle Rechte für die inhaltlichen Ergebnisse sowie die Verwendung des Logos und Namens der Dachverbandes an die Gründungs-Vorstandsmitglieder über. Eine Weiterführung des Dachverbandes unter diesem Namen ist damit nicht möglich.

(2) Das vorhandene Vermögen ist im Falle der Auflösung des Vereines durch Beschluss der Generalversammlung entweder einer einschlägigen Organisation, Verein (die sich ebenfalls mit NLR oder verwandten Themen beschäftigen) oder auch u.U. einer oder mehrerer Einzelperson/en die auf dem Fachgebiet der Resilienzforschung tätig sind zu widmen. Findet sich keine entsprechende Organisation kann das Vermögen auch einer Einrichtung für Kinder (z.B. SOS Kinderdorf oder Kinderschutzzentrum) gespendet werden.